

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 467/13 B

L 5 AS 1437/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 20 AS 1651/09 (SG Frankfurt/Oder)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Märkisch-Oderland,
Fichtenweg 3, 15306 Seelow,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 12. Dezember 2013
Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger begehrt im Ausgangsverfahren eine Kostenübernahmeerklärung des Beklagten zur Beschaffung von Brennholz im Wert von 620 Euro für die Zeit vom 1.2.2009 bis 31.7.2009 nebst Leistung vor der Lieferung sowie die Feststellung eines solchen Anspruchs. Der Beklagte hatte die Gewährung von Leistungen für Brennholz für den zuvor benannten Zeitraum abgelehnt. Hiergegen war der Kläger im vorläufigen Rechtsschutzverfahren erfolgreich. Der Beklagte ist vom LSG verpflichtet worden, eine Kostenübernahmeerklärung für die Beschaffung von Heizmaterial für Heizperiode 2009/2010 abzugeben. Alsdann hat das SG die Klage durch Urteil vom 30.6.2010 mit der Begründung abgewiesen, dass der Kläger, nachdem der Beklagte Leistungen für den streitigen Zeitraum und eine Verpflichtungserklärung abgegeben habe, keine Zusicherung mehr insoweit vom Beklagten verlangen könne. Das LSG hat die Berufung hiergegen durch Urteil vom 12.12.2013 als unzulässig verworfen, da der Beschwerdewert nicht erreicht sei. Es hat die Revision nicht zugelassen.
- 2 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner privatschriftlichen Beschwerde und beantragt zugleich die Bewilligung von PKH.

II

- 3 1. Dem Antrag auf PKH kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Der Senat versteht die klägerischen Ausführungen als ein Begehren auf Überprüfung der von ihm bezeichneten Entscheidung des LSG vom 29.7.2013 durch das BSG. Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat, kann dies nur nach einer erfolgreichen Nichtzulassungsbeschwerde iS des § 160a SGG geschehen. Es ist jedoch nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch aufgrund summarischer Prüfung des Streitstoffs nach Aktenlage ersichtlich.

- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht zu erkennen. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache kann nicht mit besonderen persönlichen Verhältnissen begründet werden, sondern muss sich aus einer Auseinandersetzung mit den zugrunde liegenden Rechtsfragen ergeben. Derartige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind hier nicht ersichtlich.
- 6 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, derartige abweichende Rechtssätze, auf denen die Entscheidung beruht, zu benennen.
- 7 Schließlich ist nicht erkennbar, dass ein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).
- 8 2. Die Nichtzulassungsbeschwerde war ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten war (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

